

Umriss einer Bildungspolitik für Flüchtlinge

Joachim Schroeder

Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sind als Bildungssubjekte anzuerkennen und ihnen ist das Recht auf Bildung und Ausbildung zuzugestehen. Hierzu ist eine radikale Umkehrung der zurzeit vorherrschenden Logik zu vollziehen, derzufolge die Rechte auf Bildung und Ausbildung der absoluten Vorrangstellung des Ausländer- und Asylrechts untergeordnet sind.



Das Menschenrecht auf Bildung ist bislang vorwiegend ein soziales Recht geblieben, d.h. es geht zum Beispiel um die Schaffung von Bildungsmöglichkeiten durch den Staat in Form der Sicherstellung eines unentgeltlichen Schulbesuchs. Ein solches – soziales – Menschenrecht auf Bildung ist jedoch kein individuell einklagbares – freiheitliches – Grundrecht; es geht nicht um die Abwehr staatlicher

Eingriffe in die Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern sich zu bilden. Einem Vorschlag des Rechtswissenschaftlers Ingo Richter folgend, müsste ein freiheitliches und soziales Bildungsrecht in vier Formen ausformuliert werden:

1. Minimalrecht auf Bildung:

Jeder Mensch muss das Recht haben, diejenigen Kompetenzen zu erwerben, die für die Bewältigung seines Lebens und für die Existenzsicherung durch Arbeit erforderlich sind. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass hierfür etwa 15 Jahre benötigt werden. In Deutschland wird immer noch unterstellt, ein Individuum habe seine Bildungszeit vornehmlich in ein und demselben Bildungsraum zu absolvieren, verstanden als dem nationalen Territorium, dem das Individuum staatsrechtlich zugehört. Unter Bedingungen von Flucht sind Bildungszeit und Bildungsraum jedoch entkoppelt. Flüchtlingen ist das Recht zu gewähren, in Deutschland eine Bildungskarriere zu beginnen, eine bereits in anderen Ländern begonnene zu vervollständigen sowie formale schulische und berufsqualifizierende Abschlüsse zu erwerben – unabhängig vom jeweiligen Alter.

2. Zugangsrecht zum Bildungswesen:

Obschon in keinem EU-Land eine konsequente rechtliche Gleichstellung von Flüchtlingen erfolgt, solange sich diese im Asylverfahren befinden oder unter Abschiebeschutz stehen, nimmt Deutschland eine Sonderstellung ein, weil die Beschränkungen in allen Lebensbereichen sehr umfassend sind. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Bildung, beruflicher Qualifizierung und Arbeit. Besonders perfide ist die

im Aufenthaltsgesetz verordnete Denunziationspflicht (§ 87f. AufenthG im ZuwG): Etwa bei der Einschulung von Kindern ohne aufenthaltsrechtlichen Status sind die jeweiligen Einrichtungen verpflichtet, solche ‚Personen ohne Papiere‘ der Ausländerbehörde zu melden. Kaum eine gesetzliche Regelung widerspricht so fundamental der ‚pädagogischen Freiheit‘ für das Lernen. Darüber hinaus werden durch diese Bestimmung nicht nur die Flüchtlinge, sondern auch jene kriminalisiert, die sie versorgen und unterrichten.

3. Mitwirkungsrecht in Bildungsprozessen:

Bisher wird in Deutschland auf die Anwesenheit von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Schul- und Ausbildungssystem vornehmlich mit Ausschluss (Beispiel: Berufsbildung), mit segregierenden Einrichtungen (Lagerschulen) oder mit Sondermaßnahmen (Flüchtlingsklassen) reagiert. Als eine wesentliche Bedingung zum Abbau institutioneller Diskriminierung wäre zu fordern, dass künftig Bildungseinrichtungen und Kultusministerien nachweisen müssen, welche wirksamen Maßnahmen sie zur Beseitigung dieser Benachteiligungen vorgenommen haben. Die Beweislast, dass alles getan wurde, um Exklusion von zugewanderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermeiden, ist der Bildungsverwaltung aufzuerlegen; sie hätte Rechenschaft abzulegen über die Durchführung umfassender Maßnahmen zum Abbau von Ungleichbehandlung und Ausschluss junger Asylbewerber und Flüchtlinge in allen Stufen und allen Zweigen des Bildungswesens.

4. Entfaltungsrecht von Bildungsbedürfnissen:

Bildungsbiografien und Erwerbskarrieren von Migrantinnen und Migranten verlaufen potenziell transnational. So ist beispielsweise über Flüchtlinge aus Afghanistan bekannt, dass sie in weltweiten sozialen Netzwerken leben, die sich aufspannen zwischen dem Herkunftsland über die Transitländer, dem Exilland sowie den Ländern der Weiterwanderung. In diesen sozialen Verflechtungszusammenhängen agieren sie äußerst ertragreich, sie leben ‚global‘, mal hier, mal da, mal anderswo. Viele Bildungsprogramme sind jedoch weiterhin im Rahmen der ‚doppelten Option‘ ausgelegt, pendeln also konzeptionell lediglich zwischen Rückkehrförderung und Integrationsangeboten. Eine Bildungspolitik für Flüchtlinge muss im Spannungsverhältnis zwischen transnationaler Dimension und rechtlicher Begrenzung gedacht werden, d.h. die Flucht findet in einem potenziell grenzüberschreitenden Raum statt, der entsprechende ökonomische, soziale und kulturelle Ressourcen bietet, der andererseits aber ein begrenzter, kontrollierter und teilweise repressiv strukturierter Sozialraum ist.

Prof. Dr. Joachim Schroeder

Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main